

Ärztchammer für Oberösterreich
z.H. Fr. Eibl
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

Antragsformular für WahlfachärztInnen für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde zur Verrechnung folgender Leistungen

Nachname:

Vorname:

Ordinationsadresse:

Telefonisch erreichbar unter:

Checkliste:	Formular vollständig ausgefüllt Formular unterschrieben Alle erforderlichen Unterlagen beigelegt (siehe Merkblatt)
--------------------	---

Bitte kreuzen Sie jene Leistungen an, für die Sie eine Verrechnungsberechtigung beantragen möchten:

LEISTUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITSKASSE:

(Bei BVAEB, SVS und OÖ Krankenfürsorgen haben die Leistungen andere Positionsnummern bzw. sind teilweise gar nicht im Honorarkatalog enthalten.)

- Pos. 10b Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch
- Pos. 10c Kurzintervention zum Rauchstopp
- Pos. 54 Akupunktur, je Sitzung
- Pos. 160 Chirotherapie an der Wirbelsäule, erste Sitzung
- Pos. 161 Chirotherapie an der Wirbelsäule, zweite und weitere Sitzung
- Pos. 211a Flexible Endoskopie der oberen Atemwege

- Pos. 228b Beidseitige Messung otoakustischer Emissionen (OAE)
- Pos. 229a Zuschlag für Sprachaudiometrie im Freifeld
**Die Verrechnungsberechtigung für die Pos. 229a ist gleichzeitig die
Verordnungsberechtigung für die Hörgeräteverordnung auf Kassenkosten!
Nähere Informationen in den Rundschreiben 1296/2012 und 1539/2016.**
- Pos. 233 Otomikroskopie
- Pos. 237 Sonographie der Nasennebenhöhlen
- Pos. 266a Ambulante Schlafapnoeuntersuchung
- Pos. 272a Psychotherapeutische Medizin – Einzeltherapie von mindestens 30 min. Dauer
- Pos. 272b Psychotherapeutische Medizin – Einzeltherapie von mindestens 50 min. Dauer
- Pos. 272c Psychotherapeutische Medizin – Gruppentherapie von mindestens 90 min. Dauer,
max. 8 Personen, pro Person
- Pos. 301 Galvanisation, Faradisation, Tonisator, pro Sitzung
- Pos. 303 Quarzlicht, Sollux, Profundus, pro Sitzung
- Pos. 304 Rotlicht, Blaulicht, pro Sitzung
- Pos. 305 Heißluft, pro Sitzung
- Pos. 306 Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle, Schwellstrom, pro Sitzung
- Pos. 307 Aerosol-Inhalation, pro Sitzung
- Pos. 308 Iontophorese, pro Sitzung
- Pos. 310 Exponentialstrom- bzw. elektr. Impulsbehandlung
- Pos. 316 Pneumomassage des Trommelfelles, pro Sitzung

LEISTUNGEN DER BVAEB, SVS UND OÖ KRANKENFÜRSORGEN:

(Leistungen, die aufgrund gleicher Textierung auch für die ÖGK beantragt werden können, sind hier nicht nochmals angeführt.)

- Pos. 35e Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung eines psychiatrisch Kranken (ICD9-WHO Code 290-319)/neurologisch Kranken (ICD9-WHO Code 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3)
(Eine Verrechnungsberechtigung ist nur für die BVAEB und die OÖ Krankenfürsorgen möglich!)
(Bezeichnung bei den OÖ Krankenfürsorgen: Pos. 35m)
- Pos. 36a Textierung BVAEB: Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpädagogische Behandlung bei Kindern, Dauer im Allgemeinen 20 min.
Textierung SVS: Jede fachärztliche Intervention oder Exploration zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes, Dauer im Allgemeinen 20 min.
- Pos. 36c Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplanten psychotherapeutischen Behandlung, 50 min.
- Pos. SP2 Sonographie der Halsweichteile (z.B. Mundboden, Zunge, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Kieferwinkel, Raumforderungen)
(Bezeichnung bei den OÖ Krankenfürsorgen: Pos. 21)

WICHTIG:

- Eine Rückerstattung der Kassen an die PatientInnen für diese Leistungen erfolgt grundsätzlich erst nach erteilter Bewilligung.
- Da über die Ansuchen externe GutachterInnen entscheiden, möchten wir darauf hinweisen, dass die Erteilung von Verrechnungsberechtigungen mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

Datum

Stempel & Unterschrift

MERKBLATT

„Verrechnungsberechtigung“ für WahlfachärztInnen für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Für folgende zu beantragenden Positionen werden Unterlagen benötigt. Sie werden höflichst ersucht, diese zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular an:

Ärztekammer für Oberösterreich
z.H. Fr. Eibl
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

zu übermitteln.

Ein Gerätenachweis kann, wenn nicht anders angegeben, wie folgt erbracht werden:

Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf), oder des Leasingvertrages (bei Leasinggeräten), oder der Übernahmebestätigung (bei Geräten, die vom Vorgänger übernommen wurden), und des sicherheitstechnischen Prüfberichtes (bei Geräten, die älter als 2 Jahre sind) und der Gerätebeschreibung

LEISTUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITSSKASSE:

Pos. 10b Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

Ausbildungsnachweis:

- Vorlage des ÖÄK-Diploms „Psychosomatische Medizin“ (PSY-II) bzw. „Psychotherapeutische Medizin“ (PSY-III)

UND/ODER

- Eintragungsbescheid in die Psychotherapeutenliste

Pos. 10c Kurzintervention zum Rauchstopp

- Vorlage der Teilnahmebestätigung der MedAk-Fortbildung „Kurzintervention zum Rauchstopp“ oder gleichwertige Qualifizierung

ODER

- Vorlage des Ärztekammer-Zertifikats „Tabakentwöhnung“

ODER

- Vorlage des ÖÄK-Diploms „Psychosoziale Medizin“ (PSY-I)

Pos. 54 Akupunktur, je Sitzung

Ausbildungsnachweis:

Vorlage des ÖÄK-Diploms „Akupunktur“

Pos. 160 Chirotherapie an der Wirbelsäule, erste Sitzung

Pos. 161 Chirotherapie an der Wirbelsäule, zweite und weitere Sitzung

Ausbildungsnachweis:

Vorlage des ÖÄK-Diploms „Manuelle Medizin“

Pos. 211a Flexible Endoskopie der oberen Atemwege

Gerätenachweis: ist zu erbringen

Bei Geräten, die älter als zwei Jahre sind, zusätzlich Vorlage des sicherheitstechnischen Prüfberichts der externen Lichtquelle des flexiblen Endoskops (externe Lichtquelle bzw. Lichtquelle in der Behandlungseinheit)

Pos. 228b Beidseitige Messung otoakustischer Emissionen (OAE)

Ausbildungsnachweis:

Nachweis über die Teilnahme an einem von der Österreichischen Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie angebotenen 2-tägigen Kurs zur Messung der OAE oder anderen von Ärztekammer und Kasse als gleichwertig eingestuften Kursen

Gerätenachweis: ist zu erbringen

Das Gerät muss den nachstehend angeführten Anforderungen vollständig entsprechen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ist eine Gewährleistungsgarantie des Herstellers mit folgenden Inhalten notwendig:

- Angaben zum Nachweis der Reproduzierbarkeit des Messergebnisses (z.B. Korrelation zwischen den Ergebnissen mehrerer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang an demselben Patienten gewonnenen Messreihen)
- Kontrolle der Stabilität der Messsondenposition und der Stimulusqualität durch zeitliche Darstellung von Reiz und Reizantwort oder durch registrierte Angaben der Artefakte
- hardware- und softwaremäßige Artefakterkennung und –unterdrückung (reizbedingte Artefakte, Bewegungsartefakte, Störgeräuschpegel)
- Angabe der Fehlerhäufigkeit des laufenden Messvorgangs
- Anzeige des Messablaufes einschließlich der o.g. Kontrollen auf Bildschirm und Dokumentation der Ergebnisse unter Einschluss der Kontrollen

Pos. 229a Zuschlag für Sprachaudiometrie im Freifeld

Ausbildungsnachweis:

Vorlage einer Bestätigung (innerhalb von 3 Jahren ab Antragstellung)

Bei Durchführung durch den/die Facharzt/Fachärztin für Hals-, Nasen- und

Ohrenkrankheiten: Fortbildung in Audiologie (3-4 Stunden)

Bei Durchführung durch Ordinationspersonal: 2-tägiger Kurs (14 Stunden) mit folgenden Inhalten:

Tonaudiometrie mit Luft- und Knochenleitung und Vertäubung, Impedanzaudiometrie, Messung von otoakustischen Emissionen, Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle, Sprachaudiometrie über Kopfhörer, Sprachaudiometrie im Freifeld mit und ohne Störgeräusch, Döring-Test

Gerätenachweis: ist zu erbringen

Raumausstattung:

Bestätigung der Firma, welche die Adaptierungsmaßnahmen bezüglich Raum-Dimensionen und -Ausstattung durchgeführt hat.

Pos. 233 Otomikroskopie

Gerätenachweis: ist zu erbringen

Pos. 237 Sonographie der Nasennebenhöhlen

Gerätenachweis: ist zu erbringen

Pos. 266a Ambulante Schlafapnoeuntersuchung

Ausbildungsnachweis:

Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungskurs. Der Mindestumfang einer solchen Ausbildung muss 12 Unterrichtseinheiten umfassen. In diesem Kurs sollen eingehende Kenntnisse zur Anamnese und Differentialdiagnose von Schlafstörungen vermittelt werden. Der sachgerechte Umgang mit den Registriergeräten sowie die Auswertung und Befundung der Messergebnisse sind anhand von Theorie und praktischen Übungen zu erlernen. Es ist eine Ausbildungsbestätigung mit Angabe der Fortbildungsinhalte und Anzahl der Unterrichtseinheiten vorzulegen.

Gerätenachweis: ist zu erbringen

Das Aufnahmegerät muss eine kontinuierliche Aufzeichnung folgender Messparameter (gemäß aktuellen Standards) ermöglichen: Atemfluss, Schnarchen, Herzfrequenz, Sauerstoffsättigung, Körperlage, Thoraxbewegungen, Abdomenbewegungen, Druck (CPAP).

Die automatische Auswertung muss manuell korrigierbar sein und der Output unkomprimierter Rohdaten muss möglich sein.

Pos. 272a Psychotherapeutische Medizin – Einzeltherapie von mindestens 30 min. Dauer

Pos. 272b Psychotherapeutische Medizin – Einzeltherapie von mindestens 50 min. Dauer

Pos. 272c Psychotherapeutische Medizin – Gruppentherapie von mindestens 90 min.

Dauer

Ausbildungsnachweis:

- Vorlage des ÖÄK-Diploms „Psychotherapeutische Medizin“ (PSY-III)

UND/ODER

- Eintragungsbescheid in die Psychotherapeutenliste

Pos. 301 Galvanisation, Faradisation, Tonisator, pro Sitzung

Pos. 303 Quarzlicht, Sollux, Profundus, pro Sitzung

Pos. 304 Rotlicht, Blaulicht, pro Sitzung

Pos. 305 Heißluft, pro Sitzung

Pos. 306 Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle, Schwellstrom, pro Sitzung

Pos. 307 Aerosol-Inhalation, pro Sitzung

Pos. 308 Iontophorese, pro Sitzung

Pos. 310 Exponentialstrom- bzw. elektr. Impulsbehandlung

Pos. 316 Pneumomassage des Trommelfelles, pro Sitzung

Gerätenachweis: ist zu erbringen

LEISTUNGEN DER BVAEB, SVS UND OÖ KRANKENFÜRSORGEN:

- Pos. 35e** Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung eines psychiatrisch Kranken (ICD9-WHO Code 290-319)/neurologisch Kranken (ICD9-WHO Code 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3)
- Pos. 36a** Textierung BVAEB: Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpädagogische Behandlung bei Kindern, Dauer im Allgemeinen 20 min.
Textierung SVS: Jede fachärztliche Intervention oder Exploration zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes, Dauer im Allgemeinen 20 min.
- Pos. 36c** Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplanten psychotherapeutischen Behandlung, 50 min.

Ausbildungsnachweis:

Vorlage des ÖÄK-Diploms „Psychosomatische Medizin“ (PSY-II) bzw. „Psychotherapeutische Medizin“ (PSY-III)

- Pos. SP2** Sonographie der Halsweichteile (z.B. Mundboden, Zunge, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Kieferwinkel, Raumforderungen)

Ausbildungsnachweis:

Vorlage entsprechender Zeugnisse und detaillierter Bestätigungen über die Ausbildung (Ausbildungszeugnis der anerkannten Ausbildungsstätte samt Angabe des Zeitraumes und Anzahl der untersuchten Fälle, Urkunden über Seminare mit entsprechend qualifizierten Ausbildnern samt Angabe der absolvierten Stunden und Anzahl der untersuchten Fälle)

RS Nr. 1296/2012
VP-I
August 2012

Verordnung von Hörgeräten auf Kosten der OÖ GKK unterliegt neuen Qualitätsvoraussetzungen

- **Voraussetzungen für die Erlangung der Verordnungsberechtigung**
- **Verrechnungsberechtigung und Kostenrückerstattung**
- **Übergangsfristen**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Mit dem Ziel, die Drop out Quote bei den Akustikern zu senken und die Tragequote der mit einem Hörgerät versorgten Patienten nach dessen Anpassung zu verbessern, wurden nach intensiven Verhandlungen neue Regelungen in Bezug auf die Hörgeräteverordnung beschlossen.

Um auch Wahlfachärzten für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde die Verordnung von Hörgeräten auf Kosten der Kasse weiterhin zu ermöglichen, möchten wir über die neuen Regelungen informieren.

Die angeführten Neuerungen gelten zunächst bis 31. Dezember 2015. Nach einer Evaluierung, ob die Drop out-Quote beim Akustiker tatsächlich gesenkt werden konnte und sich die Tragequote verbessert hat, wird eine unbefristete Verlängerung angestrebt.



Die Hörgeräteversorgung bzw. –verordnung erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung definierter Qualitätsvoraussetzungen. Um weiterhin zur Verordnung von Hörgeräten auf Kassenkosten berechtigt zu sein, ist der Nachweis der Erfüllung der Qualitätsvoraussetzungen mittels einer **Verordnungsberechtigung** Voraussetzung. Verordnungen von Wahlfachärzten für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, die nach Ablauf der unten angeführten Übergangsfristen über keine Verordnungsberechtigung verfügen, werden von der Kasse nicht mehr genehmigt, dh die Kasse übernimmt die Kosten der verordneten Hörgeräte nicht.

DETAILS:

1. Übergangsfristen:

Für die Umstellungsphase wurden folgende Übergangsfristen für das Ausstellen von Hörgeräteverordnungen vereinbart:

- 5 Jahre für Ärzte, die das 60. Lebensjahr am 1.10.2012 vollendet haben
Das bedeutet, dass Hörgeräteverordnungen von Ärzten, die am 1.10.2012 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, ohne Verordnungsberechtigung nur noch bis 30.9.2017 von der Kasse anerkannt werden.

Ergeht an alle Fachärzte für HNO-Krankheiten ohne Kassenvertrag

- 1,5 Jahre für Ärzte, die das 60. Lebensjahr am 1.10.2012 noch nicht vollendet haben
Das bedeutet, dass für Ärzte, die am 1.10.2012 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Verordnungen ohne Verordnungsberechtigung nur noch bis 31.3.2014 von der Kasse anerkannt werden.

2. Hörgeräteverordnung nur durch entsprechend technisch ausgestattete spezialisierte HNO-Ärzte – Voraussetzung für Verordnungs- und Verrechnungsberechtigung

Hörgeräte können nach Ablauf der Übergangsfristen grundsätzlich nur mehr von Fachärzten für HNO-Krankheiten verordnet werden, die die festgelegten Ausstattungs- und Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen und denen von Ärztekammer f. OÖ. eine entsprechende Verordnungsberechtigung erteilt wurde.

Die **Qualitätsvoraussetzungen** im Zusammenhang mit dem Störschall entsprechen jenen des Akustikervertrages (lt. Beilage 1) und wurden mit folgender Konkretisierung übernommen:

- Diagonale Raumlänge von 2,5m
- Störschallmessung entsprechend den realen Bedingungen in der Ordination

Als **Aus- und Weiterbildungsvoraussetzung** wurden folgende festgelegt:

Für Ärzte: Verpflichtende Fortbildung in Audiologie (3-4 h alle 2-3 Jahre).

Für Ordinationspersonal: 2-tägiger Kurs (14 Stunden) mit folgenden Inhalten:

Tonaudiometrie mit Luft- und Knochenleitung und Vertäubung, Impedanzaudiometrie, Messung von Otoakustischen Emissionen, Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle, Sprachaudiometrie über Kopfhörer, Sprachaudiometrie im Freifeld mit und ohne Störgeräusch, Döring-Test.

Bei der **Indikationsstellung** müssen die Kriterien der Bundesabrechnungsvereinbarung (BAV), die zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker abgeschlossen wurde, erfüllt sein (Beilage 1).

3. So läuft der Hörgeräteversorgungsprozess aus Ihrer Sicht (HNO-Arzt's Sicht):

a. Sie führen mit dem Patienten ein ausführliches Gespräch mit folgenden Inhalten:

- Aufklärung über die zu erwartenden Umstellungsprobleme im Rahmen der Hörgeräteversorgung
- Aufklärung über gesundheitliche und psychosoziale Spätfolgen bei Nichtversorgung
- Abklärung einer möglichen berufsbedingten Schwerhörigkeit
- Hinweis auf eine Sachleistungsversorgung ohne jegliche Zuzahlung, wobei je nach Indikation auch Sonderversorgungen aufzahlungsfrei in Frage kommen

b. Für die Indikationsstellung sind folgende Diagnoseschritte notwendig:

- Anamnese
- Ohrmikroskopie
- Ton- und Sprachaudiometrie
- Fakultativ: Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle, Tympanometrie, Stapediusreflexmessung, otoakustische Emissionen

Die Indikation für eine Hörgeräteverordnung kann nach Abschluss der Diagnoseschritte nur dann gestellt werden, wenn die Kriterien der BAV (siehe Beilage 1) erfüllt sind.

c. Ausstellung und Mitgabe der Hörgeräteverordnung:

Bei gegebener Indikation wird die Verordnung durch den Arzt ausgestellt und gemeinsam mit den Audiometrieergebnissen dem Patienten zur freien Auswahl eines Hörgeräteakustikers mitgegeben.

4. Neue Leistungen in der Honorarordnung der OÖ GKK und Änderungen der Kostenerstattung an Patienten:

Aufgrund der durch die notwendigen Investitionen zu erwartenden Mehrkosten in den Ordinationen wurden für die Kassenvertragsärzte die Kassentarife der OÖ GKK für die *Pos. 233 – Otomikroskopie* und *Pos. 234 – Impedanzaudiometrie* angepasst. Durch die Erhöhung der Fallimits bei diesen Leistungen für HNO-Fachärzte, die eine Verordnungsberechtigung haben, wird sich auch die Kostenrückerstattung an die Patienten, nach Vorliegen der Kassenabrechnungsdaten, für berechnigte Ärzte erhöhen.

Weiters sind für berechnigte HNO-Fachärzte folgende **neue Leistungen** in die Honorarordnung eingeführt worden:

Pos 10ah Ausführliche therapeutische Aussprache bei hörgerätebedürftiger Hörstörung
Kassentarif € 13,449813
Kostenrückerstattung an Patient € 10,76

Pos 10h Befundbericht im Rahmen der Kontrolluntersuchung einer Hörgeräteversorgung

Kassentarif € 7,64

Kostenrückerstattung an Patient € 6,11 (1x pro Patient im Rahmen der Kontrolluntersuchung einer Hörgeräteversorgung)

Pos 229a Zuschlag für Sprachaudiometrie im Freifeld

Kassentarif € 3,86

Kostenrückerstattung für diesen Zuschlag an Patient € 3,09

Für die Kostenrückerstattung bedarf es einer **Verrechnungsberechtigung**. Das Vorliegen der Kriterien für die Verordnungsberechtigung und die Verrechnungsberechtigung decken sich. Daher gilt die Ausstellung der Verrechnungsberechtigung gleichzeitig als Verordnungsberechtigung.

Bezüglich der angeführten Kostenrückerstattungswerte erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass sich diese jeweils mit Jahreswechsel ändern können.
--

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer OÖ

Anträge auf Verordnungs- und Verrechnungsberechtigungen für Wahlfachärzte:

Frau Veronika Hohenbruck, hohenbruck@aeoee.or.at, Tel.: 0732/77 83 71 -256; Das Formular für die genannten Berechtigungen finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aeoee.or.at =>Service => Downloads/Formulare => niedergelassene Ärzte => Wahlärzte => Verrechnungsberechtigungen => Verrechnungsberechtigung Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;

OÖGKK

Hörgeräteakustikmeister Herwig Falzeder, herwig.falzeder@oegkk.at, Tel. 057807-105052
Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@oegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

MR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Dr. Claudia Westreicher
Wahlarztreferentin

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv niedergelassene Ärzte

PS: Der Hörgeräteakustikmeister der OÖGKK steht für fachliche Fragen aus dem Gebiet der Hörakustik jederzeit gerne zur Verfügung!

1. Indikationen für die Hörgeräteverordnung nach den Kriterien der BAV

Eine **Hörgeräteversorgung** ist angezeigt, wenn

- eine operative Hörverbesserung nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend ist,
- der тонаudiometrische Hörverlust auf dem **besseren** Ohr in einer der Prüffrequenzen zwischen 500 und 3000 Hz mindestens 30 dB beträgt und
- die Verständlichkeit für Einsilber bei sprachaudiometrischer Überprüfung mit Kopfhörern mit 65 dB Sprachschallpegel nicht größer als 80 Prozent ist.
- der Patient willens ist, das (die) Hörgerät(e) zu tragen, und fähig ist, es (sie) regelmäßig, ggf. mit Unterstützung durch eine Betreuungsperson zu verwenden.

Eine **beidohrige Hörgeräteversorgung** wird vom Versicherungsträger übernommen, wenn

a) die auditive Kommunikationsbehinderung beidseitig effektiv versorgbar ist, das bedeutet in der Regel, dass in den Tonaudiogrammen sich die Hörschwellenkurven von rechts und links annähernd kongruent darstellen

und

die beiden Hörgeräte durch den Anspruchsberechtigten sachgerecht bedient werden können und gleichzeitig benützt werden; der Patient muss intellektuell in der Lage sein, zwei Hörgeräte - allenfalls unter Mithilfe einer Betreuungsperson - sachgerecht zu bedienen und darüber hinaus auch den persönlichen Willen haben, tatsächlich zwei Hörgeräte zu tragen

und

gegenüber der einseitigen Versorgung das Sprachverstehen bei 65 dB Nutzschaall und 60 dB Störschaall um mindestens 10-Prozent-Punkte, wenigstens jedoch um 20 Prozent vom Ausgangswert der einseitigen Versorgung verbessert wird,

oder

b) im Einzelfall, wenn unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation das Richtungshören (die Orientierung) signifikant verbessert wird.

Verstehensgewinn: Die Regelung besagt, dass bei einem einseitigen Sprachverstehen am besseren Ohr von weniger als 50 Prozent die 10 %-Punkteregelung zur Anwendung kommt (z.B. müssen bei einem einseitigen Wert von 35 % beidohrig mindestens 45 % erreicht werden), bei einem einseitigen Sprachverstehen ab 50 Prozent gilt die 20 %-Regel (z.B. bei einseitigem Wert 70 % müssen beidohrig [84] 85 % erreicht werden). Daraus folgt, dass bei einem einseitigen Sprachverstehen von 85 % oder mehr eine beidohrige Versorgung auf Kosten der Sozialversicherungsträger ausgeschlossen ist.

Für die Gewährung einer **Sonderversorgung** aus audiologischen Gründen müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

Klasse I: Restgehör und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (Tonaudiogramm ab 500 Hz, Hörverlust >70dB und kein Sprachverstehen für Einsilber bei Pegeln unter 95dB)
Ausnahme: Messungen ab 1000 Hz außerhalb des Messbereiches, diesfalls kann im Tieftonbereich der Hörverlust auch < 70 dB sein.

Klasse II: Steilabfall ≥ 40 dB in einer Oktave zwischen 500 Hz und 4000 Hz oder wannenförmiger Hörverlust >30dB, Breite mindestens 2 Oktaven oder eingeschränkter Restdynamikbereich <35dB in mehr als 1 Oktave zwischen 500 Hz und 4000 Hz (unabhängig von der Hörschwelle)

Klasse III: Sonderversorgung aus beruflichen Gründen bei

- Tätigkeit in häufig wechselnden Geräuschsituationen und/oder
- Kommunikation mit mehreren Personen und/oder
- erhöhtem Störschall

2. Mindestanforderungen an die Ausstattung für HG-Akustiker-Betriebe zur Durchführung der notwendigen audiologischen Messungen

Nachstehende audiologische Untersuchungen müssen für die Anpassung von Hörgeräten durchgeführt werden können; es sind dies Mindestanforderungen.

1. Tonaudiogramm: Messung der Hörschwelle mittels Kopfhörer und Knochenleitungshörer mit vertäuben
2. Sprachaudiogramm: Messung über Kopfhörer mit vertäuben
3. Sprachverstehen im freien Schallfeld bei 65 dB Sprachschallpegel
 - ohne Störschall und bei
 - 60dB Störschallpegel.

Tonaudiogramm und Sprachaudiogramm:

Raum: maximal zulässiger Störschallpegel entsprechend den Störschallgrenzwerten in ÖNORM EN ISO 8253-1

Gerät: Audiometer entsprechend Klasse 2 (IEC645-1)*, CD-Player; permanent eingerichtet und kalibriert

Sprachmaterial: Freiburger Sprachtest

Überprüfung des Sprachverstehens über Lautsprecher mit Störschall.

In den Vereinbarungen sind vorgegeben

- Pegel des Sprachschalls 65dB
- Pegel des Störschalls 60dB.

Diese Bedingungen entsprechen den Empfehlungen in ÖNORM EN ISO 8253-3. Zu ermitteln ist das Sprachverstehen unter diesen Bedingungen

Nicht definiert sind:

- Einfallsrichtung von Sprachsignal und Störschall,
- Art des Störschalls
- Art des Sprachsignals

Für die Prüfung des Sprachverstehens bei Störschall bestehen alternative Möglichkeiten:

- A: Lautsprecher für Sprache frontal mit einem Einfallswinkel von 0°
Lautsprecher für Störgeräusch hinten mit einem Einfallswinkel von 180°
- B: Lautsprecher für Sprache und Störgeräusch frontal mit einem Einfallswinkel von 0°; diese Alternative ist allerdings nur bedingt dafür geeignet, um die Verbesserung des Sprachverstehens bei stereophoner gegenüber monauraler Hörgeräteversorgung nachzuweisen.

Raum: Die Anforderungen an den Raum sind weitgehend unabhängig von der gewählten Alternative für das Angebot von Signal und Störschall.

Dimensionen: Abstand des Patienten von jedem Lautsprecher mindestens 1m; bei ausschließlicher Verwendung von frontalen Lautsprechern sollte der Abstand auch zur Wand im Rücken des Patienten 1m betragen.

Ausstattung: Zur Vermeidung von Reflexionen müssen Wände und Decke des Meßraumes mit einem Schall absorbierenden Material ausgekleidet sein. Zusätzlich ist ein Teppichboden bzw. Boden mit vergleichbarem Absorptionsverhalten erforderlich.

Geräte

- Audiometer der Klasse Klasse 2 (IEC645-1)^{*)}, vorausgesetzt es sind ein Eingang für ein externes Signal vorgesehen und je nach Anforderungen 2 Ausgänge für Lautsprecher.
 - CD-Player
 - 2 Lautsprecher, für die der Pegel getrennt eingestellt werden kann.
 - technische Einrichtungen zur Einstellung und Nachjustierung der angepassten Hörgeräte
- Alternative:
- PC-gesteuertes Audiometer,
 - Sprachmaterial auf CD-ROM
 - 2 Lautsprecher, für die der Pegel getrennt eingestellt werden kann.

^{*)} Diese Norm wird derzeit überarbeitet (Entwurf IEC/CD60645-1,1999). Soweit die Vereinbarungen zwischen Hauptverband der Sozialversicherungsträger und Hörgeräteakustikern betroffen sind, erfüllen Audiometer der Klasse 2 die Anforderungen die in der derzeit gültigen Norm (IEC645-1) beschriebenen Spezifikationen.

Adresse

RS Nr. 1539/2016
VP-I / VP-II
April 2016

Hörgeräte-Versorgungsprozess Regelbetrieb ab 1. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Die Evaluierung des qualitätsgesicherten Hörgeräte-Versorgungsprozesses in OÖ ist positiv verlaufen. Ab 1. Jänner 2016 läuft daher dieser Prozess, der für alle in OÖ tätigen HNO-Fachärzte gültig ist, im Regelbetrieb, inklusive der Änderungen in der Honorarordnung – vorbehaltlich einer Zustimmung der beschlussfassenden Organe von Ärztekammer und Kasse. Die erreichten Ziele sind nachfolgend kurz dargestellt. In der Beilage finden Sie den aktuellen Hörgeräte-Versorgungsprozess im Detail.



Nachfolgende Ziele werden durch den qualitätsgesicherten Hörgeräte-Versorgungsprozess erreicht:

- **Zielgerichtete und ökonomische Hörgeräteversorgung**
nach den Kriterien der BAV (Bundesabrechnungsvereinbarung SV und Akustiker)
- **Dropout-Quote beim Akustiker senken und Tragequote verbessern**
durch verbesserte Patientenführung und –information und verbesserte bzw. an individuelle Erfordernisse angepasste Hörgerätequalität
- **Hörgeräteverordnung erfolgt im Rahmen eines qualitätsgesicherten Prozesses durch den HNO-Facharzt**
mit standortbezogenen Qualitätsstandards und persönlichen Qualitätsstandards (technische Ausstattung und Aus- und Weiterbildung von Arzt und Ordinationspersonal)
- **Verbesserte Patientencompliance und Adhärenz**
durch verbesserte und intensivere Patientenführung und -information
- **Hohe Patientenzufriedenheit**
durch subjektiv empfundene bessere „Betreuung“ und Zufriedenheit mit Hörgerät
- **Hohe Arbeitszufriedenheit der HNO-Fachärzte**
durch verbesserte Steuerungsmöglichkeiten und intensivere Patientenkontakte
- **Provisionsverbot**
für alle beteiligten Stakeholder

Ergeht an alle Vertragsfachärzte und Vertragsgruppenpraxen für HNO-Krankheiten

Die vereinbarten Qualitätsstandards sind von allen HNO-Fachärzten lfd. nachzuweisen. Die Übergangsfrist für jene Ärzte die zum Stichtag 1.10.2012 älter als 60 Jahre waren, endet per 30.9.2017. Somit muss ab 1.10.2017 jeder am Hörgeräte-Versorgungsprozess beteiligte Arzt die technischen Qualitätsvoraussetzungen und die persönlichen Voraussetzungen (verpflichtende Aus- und Weiterbildung) erfüllen.

Details dazu finden Sie im beiliegenden Rundschreiben 1244 aus dem Jahr 2011.

Insbesondere möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Bitte ab sofort bei den Audiogrammen immer auch die **Zwischenfrequenzen messen**, weil diese zur Beurteilung der Hörgeräteversorgung unbedingt notwendig sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer OÖ

Adelheit Ortner-Kampel, ortner@aeoee.at, Tel. 778371-219

OÖGKK

Fachliche Fragen richten Sie bitte an unseren Hörgeräteakustiker Herwig Falzeder, Herwig.Falzeder@ooegkk.at, Tel. 057807-105052

Sonstige Fragen an:

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@ooegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel

Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Thomas Fiedler

Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser

Präsident

Dr. Georg Langmayr

Fachgruppenvertreter

HNO-Ärzte

MR Dr. Wolfgang Ziegler

Kurienobmann-Stv. niedergelassene

Ärzte